

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen den Gästen/Patienten/Bewohnenden¹ (kurz: Bewohnende) und der Genossenschaft Alterszentrum Kreuzlingen² (GAZK).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Bewohnenden. Jede Dienstleistung hat eine eigene Taxordnung und eine eigene Tarifübersicht. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweilige Taxordnung und Tarifübersicht sind integrale Bestandteile des jeweiligen Pflegevertrags.

2. Festlegung der Tarife, Kosten des Aufenthaltes

Für Bewohnende in stationären und ambulanten Einrichtungen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau gelten die Normkostenbeiträge (Pflegekosten), welche jährlich vom Regierungsrat oder den Verbänden festgelegt werden. Die Pensionstaxen sowie die Betreuungstaxen werden jährlich vom Vorstand der Genossenschaft überprüft und allenfalls auf Beginn eines Jahres angepasst. Die Anpassung wird in der Regel mindestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

2.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe richtet sich nach den Hotellerie-Leistungen und nach der Grösse und Ausstattung des Zimmers. Die Festlegung der Pensionstaxe liegt in der Kompetenz der Genossenschaft. Für Bewohnende, die vor dem Eintritt Einwohner einer Vertragsgemeinde (Kreuzlingen, Bottighofen, Münsterlingen) sind, wird ein Rabatt auf die Pensionstaxe gewährt.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Vollpension (sämtliche Mahlzeiten, Getränke wie Tee, Kaffee und Mineralwasser werden im Essraum serviert); Diätkost auf ärztliche Verordnung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Wlan

Weitere Leistungen der Pensionstaxe, siehe Taxordnung der jeweiligen Dienstleistung.

2.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe enthält alle nicht KVG-pflichtigen Leistungen wie z.B.

- Alltagsgestaltung und Aktivierung (Bewegungstherapie und Aktivierungsangebote: turnen, singen, vorlesen, Gedächtnistraining, kochen, handarbeiten, kreatives Gestalten etc.)
- Veranstaltungen, Feste und Anlässe, die allen Bewohnenden gemeinsam angeboten werden
- Betreuung im SenioFit

Die Festlegung der Betreuungstaxe liegt in der Kompetenz der Genossenschaft und unterliegt keiner kantonalrechtlichen Restriktion. Die Kosten der Betreuungstaxe gehen zu Lasten des Bewohnenden.

2.3 Pfl egetaxe

Die Pfl egetaxe beinhaltet:

- die Leistungen gemäss Art. 7 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)³ für den stationären Aufenthalt
- die Leistungen gemäss TG KVG 832.1 für den ambulanten Aufenthalt
- die Nutzung von Geräten und Hilfsmitteln wie Rollstuhl, Rollator etc. Eine detaillierte Liste der Geräte und Hilfsmittel ist auf Anfrage erhältlich.

Krankenkasse

Die obligatorische Schweizerische Krankenversicherung richtet einen entsprechenden Beitrag an die Pflegekosten sowie Medikamente aus³. Siehe dazu die Taxordnung bzw. Taxlisten der entsprechenden Dienstleistung. Dieser von der Grundversicherung gedeckte Betrag wird von der GAZK direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Der Rechnungsempfänger erhält eine Kopie zur Information.

¹Es wird die männliche Form für Personen benutzt, alle Aussagen gelten jedoch immer für beide Geschlechter.

²Genossenschaft Alterszentrum Kreuzlingen wird in allen Aussagen als Alterszentrum Kreuzlingen, bzw. mit GAZK abgekürzt, benutzt, und gilt für alle Standorte.

³ Art. 7a Abs. 3 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) des Bundes; SR 832.112.31 sowie Anhang 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung; RB 832.10

Bei Fehlen einer obligatorischen Schweizerischen Krankenversicherung werden die gesamten Kosten dem Bewohnenden in Rechnung gestellt und eine allfällige Abrechnung mit einer ausländischen Krankenkasse ist Sache des Bewohnenden. Bei Stundung einer Krankenkasse, werden alle offenen Beträge dem Bewohnenden in Rechnung gestellt.

2.4 Mittel und Gegenständeliste (MiGeL)

Die Mittel und Gegenstände werden einzeln abgerechnet und fakturiert. Medikamente und Artikel, die nicht von der Grundversicherung gedeckt sind, werden dem Bewohnenden in Rechnung gestellt.

Die Bewohnenden sind verpflichtet, die pflegerischen Mittel und Gegenstände von der GAZK zu beziehen.

Das GAZK behält sich das Recht vor, die von der Krankenkasse des Bewohnenden nicht akzeptierten Mittel und Gegenstände dem Bewohnenden in Rechnung zu stellen.

2.5 Zusätzliche Leistungen

Die folgenden Leistungen sind weder in der Pflorgetaxe, Pensionstaxe noch in der Betreuungstaxe, enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Nicht krankenkassenpflichtige Medikamente. Dieser kann bei der Krankenkasse eine Rückforderung beantragen.
- Ärztliche Betreuung und Medikamentenbezug (Rückerstattung durch die Krankenkasse)
- Ergotherapie, Physiotherapie nach Verordnung (Rückerstattung durch Krankenkasse)
- Zusätzliche Getränke, Restaurantbezüge, persönliche Toilettenartikel etc.
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Coiffure, Pedicure
- Begleitung externe Termine
- Unterstützung administrativer Tätigkeiten

Weitere Leistungen sind auf der Preisliste für Zusatzleistungen ersichtlich.

3. Vertragsbeginn

Vertragsbeginn ist der verbindlich angekündigte Eintrittstag Reservierungsgebühren können erhoben werden – vorbehaltlich der stipulierten Spezialregelungen in den Taxordnungen. Der Eintrittstag wird voll berechnet.

Der Vertrag enthält eine Aufstellung der monatlich zu erwarteten Kosten. Mit der Unterzeichnung des Vertrags erklärt der Vertragspartner, dass dieser zur Zahlung dieser Summe in der Lage ist oder sein wird.

4. Vorübergehende Abwesenheit

Siehe Taxordnung der entsprechenden Dienstleistung.

5. Rechnungsabwicklungen

Die Rechnung für den Aufenthalt wird monatlich gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Die Krankenkasse wird direkt abgerechnet und der Bewohnende erhält einen Auszug über die KK-pflichtigen Kosten.

Es können Mahngebühren sowie Verzugszinsen (Art. 104 OR) erhoben werden. Bei Zahlungsverzug behält sich das GAZK das Recht vor, das Taschengeldkonto des Bewohnenden zu sperren, sowie die Konsumation auf Rechnung weiterer Leistungen einzuschränken.

Die Pensionstaxe, Betreuungstaxe sowie weitere Nichtpflichtleistungen werden vom Vertragspartner geschuldet.

Neben ihm haften solidarisch:

- Der Ehepartner für den im gleichen Haushalt lebenden Partner
- Personen oder Amtsstellen, die eine entsprechende Vollmacht unterzeichnet haben

6. Vertragsende

Der Vertrag über den Aufenthalt in der GAZK kann unter Einhaltung der in der Taxordnung festgelegten Frist schriftlich gekündigt werden. Beim Todesfall ist keine Kündigung notwendig, es wird allerdings eine Austrittspauschale erhoben. Neben der ordentlichen Kündigung kann das Vertragsverhältnis fristlos aufgelöst werden, wenn eine Weiterführung der Pflege und Betreuung nicht mehr zumutbar ist. Insbesondere ist dies der Fall:

- Bei Bewohnenden, welche durch ihr Verhalten das Zusammenleben empfindlich stören
- Bei wiederholter und schwerer Missachtung von Anweisungen der Geschäftsleitung

Die Taxen werden bis inklusive dem effektiven Austrittstag verrechnet. Darüberhinausgehende Verrechnungen der Pensionstaxe und allfällige Austrittspauschalen sind der Taxordnung der entsprechenden Dienstleistung zu entnehmen.

7. Versicherungsschutz

Siehe Taxordnung der entsprechenden Dienstleistung.

8. Bewohnendenvollmacht

Die Bewohnenden verpflichten sich, bei Eintritt eine Kontaktperson anzugeben, die im Notfall oder bei Bedarf von Seite der Institution kontaktiert werden kann. Wir empfehlen, für den Fall einer künftigen Handlungsunfähigkeit und zur Regelung von finanziellen Angelegenheiten entsprechende Absprachen und Vorkehrungen (Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag) frühzeitig zu treffen und der Institution mitzuteilen. Die im Vorsorgeauftrag legitimierte Person hat der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen.

Eingeschriebene Briefe werden von der Institution für den Bewohnenden entgegengenommen. Der Bewohnende kann schriftlich eine andere Anordnung treffen.

9. Freie Arztwahl

Die Bewohnenden haben Anrecht auf freie Arztwahl.

10. Kontaktförderung und Bewegungsfreiheit

Die GAZK verpflichtet sich, die Persönlichkeit der Bewohnenden zu schützen und fördert insbesondere bei urteilsunfähigen Personen, so weit als möglich, auch Kontakte nach aussen. Die GAZK benachrichtigt bei fehlender externer Betreuung die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, um geeignete Massnahmen in die Wege zu leiten.

Die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohnenden wird nur eingeschränkt, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen (Art. 383 ZGB). Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt (Art. 384 ZGB). Die betroffene Person, oder eine ihr nahestehende Person, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen (Art. 385 ZGB).

11. Privateigentum

Die GAZK lehnt jegliche Haftung für mitgebrachte Gegenstände ab. Das gilt ebenfalls für Wertgegenstände und Geldwerte. Ein Tresor steht nicht zur Verfügung. Beim Eintritt werden alle mitgebrachten Kleidungsstücke gegen Verrechnung mit dem Namen des Bewohnenden versehen. Bargeld (Taschengeld) kann durch den Empfang aufbewahrt werden.

12. Datenschutz

Die Aufbewahrung persönlicher Bewohnerdaten erfolgt gemäss Datenschutzgesetzgebung.

Einsicht in diese Daten, oder in Teile davon, haben die dazu berechtigten Mitarbeitenden der Institution.

Die GAZK ist gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) verpflichtet, Gesundheitsdaten an die Krankenversicherer herauszugeben. Aussenstehenden wird nur im Rahmen der Bestimmungen des KVG formale Einsicht gewährt.

Mit der Unterschrift gibt der Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Mit der Vertragsunterschrift erlaubt der Bewohnende, dass in der GAZK aufgenommene Fotos, Bilddokumentationen, die im öffentlichen Raum aufgenommen wurden, für Marketingzwecke verwendet werden dürfen (Homepage, Hauszeitung, Heimkino, Geschäftsbericht usw.).

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der Bewohnende die Institution über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen kann und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Institution an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Der Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

13. Beschwerde- und Rekursmöglichkeit

Beschwerden über Mitbewohnende oder Personal sind an die Geschäftsführung zu richten. Beschwerden gegen die Geschäftsleitung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Erfolgt keine für beide Seiten befriedigende Regelung, so kann das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons TG oder die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) angerufen werden.

Gerichtsstand ist Kreuzlingen.

Kreuzlingen, 1. September 2022

Genossenschaft Alterszentrum Kreuzlingen